



Pa. 71.
2.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Wir Kriiderich von Gottes Gna= den/ König in Preussen/ Marggraff zu Bran= denburg / des Heil: Röm: Reichs Erb = Cammerer und Churfürst /

Souverainer Prinz von Pranten/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern der Cassuben
und Wenden/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Cammin/ Graff
zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg/ Lingen/ Moes/ Bübren und Lebrdam/ Marquis zu der Wehre und Wislingen /
Herr zu Ravensstein/ der Lande Lauenburg und Bitow/ auch Arley und Breda &c. &c.

Vügen hiermit jedermänniglich zu wissen / welchergestalt wir mißfällig
Vernehmen müssen / daß sich die Wild: Diebe in unserm Heroghthum Hinter: Pommern und Fürstenthumb
Cammin/ nach wie vor/ häufig einfinden/ und grossen Schaden an Wildbreth thun / auch von dem verbo=
rwortliche Ruinirung des Wildbreths/ und Eingriffe in unrer Jagt^{Regal} nicht länger dulden können; So befehlen wir
hiemit allen unsern Heyde: Bedienten/ daß sie auff dergleichen Wild: Dieberey ein wachsames Auge haben / und denen
Wild: Dieben auffpassen sollen / da sie den/ wenn sie einen oder mehr derselben ertappen/ sich äusserst zu bemühen haben/
den/ oder dieselbe/ lebendig zu ergreifen/ und sofort zur gefänglichen Haft zu bringen: Soltten sie sich aber derselben
nicht bemerckern können/ und sie gleichwohl in flagranti crimine ertappeten / oder auch dieselbe sich zur Wehre setzten / und
die Unfeige zu erschieszen droheten; So sollen die Unfeiger befuat seyn / ihnen vorzukommen / und dieselbe todt zu schief=
sen / und sollen demjenigen / welcher einen dergleichen Wild: Diebe erlegt / 30. Reichsthalere zum recompence, aus
denen Holtzgefällen / auff unsere allergn: speciale Verordnung gezahlet werden. Jedoch haben sie sich hiebey aller mög=
lichen Behutsamkeit zu gebrauchen. Damit nun dieses auff unsern allergn: specialen Befehl / de Dato Köln an der
Spree den 21. Jun. A. C. abgefaßtes Patent zu jedermannes Notice kommen / und sich ein jeder vor Schaden / Un=
gelegenheit und Unglück hüten könne / so soll dieses vor denen Cantzeln abgelesen / und in locis publicis gewöhnlicher
massen affigiret werden. Signatum Stargardt / den 28. Jul. 1704.

Von Ihro Königlichen Majestät in Preussen
zu dero Hinter: Pommerschen und Camminischen
Regierung verordnete Staatthalter/ Cantzler und Regierungs: Räfte.

Von dem ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Kg 4215

(2) 4°

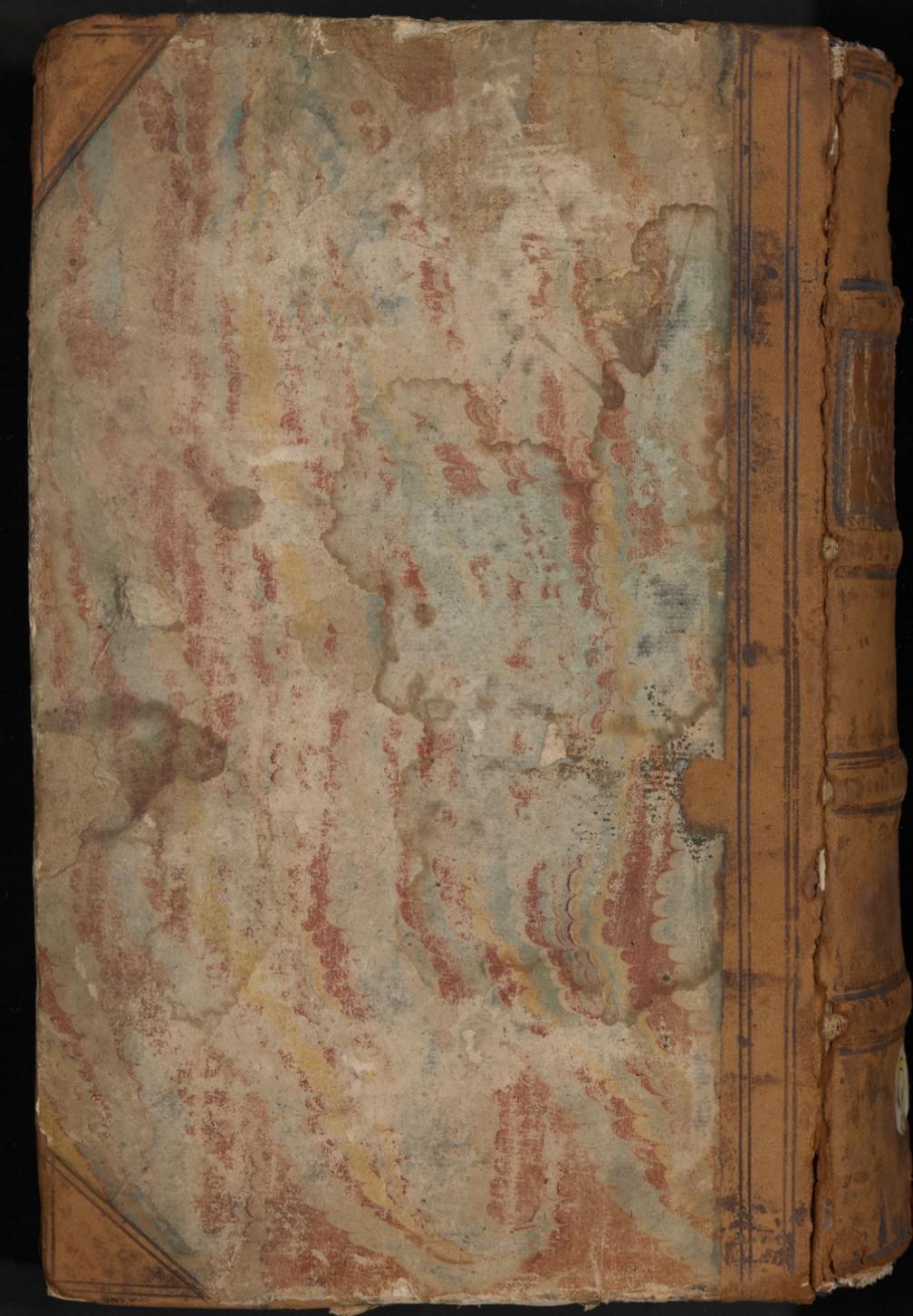
KD 18



KD 17

21





von Gottes Gnade

graff zu Bran-

er und Churfürst /

stin / Pommern der Cassuben

dt / Minden und Sammin / Graff

erquis zu der Behre und Blisingen /

gestalt wir mißfällig

Pommern und Fürstenthumb

h thun / auch von dem verbo-

te Excesse und ganz unverant-

den können; So befehlen wir

James Auge haben / und denen

sich äußerst zu bemühen haben /

Solten sie sich aber derselben

selbe sich zur Behre setzten / und

nen / und dieselbe tod zu schief-

thalere zum recompence, auß

haben sie sich hiebey aller mdg-

Befehl / de Dato Kölln an der

ein jeder vor Schaden / Un-

d in locis publicis getwöhnlicher

Preussen

rschen und Samminschen

Sankler und Regierungs-Rähte.

